

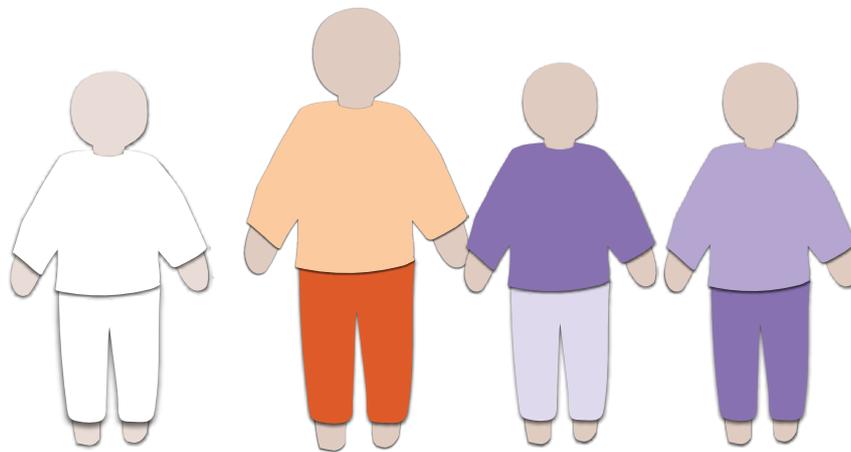


Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Umstellung der Finanzierung von Assistenzleistungen

Anleitung für Wohnheime

Version 1, gültig in der Einführungszeit von 2024 bis 2027



November 2023

Hinweis

- Die vorliegende Broschüre dient als Übersicht. Sie ist so aufgebaut und formuliert, dass der Einstieg ins Thema für alle betroffenen Personen möglichst einfach ist. Entsprechend werden gewisse Sachverhalte und Prozesse vereinfacht dargestellt und zusammenfassend beschrieben. Verbindlich sind jeweils die Gesetzestexte (BLG, Verordnung).
Mehr Informationen: www.be.ch/blg
- Die vorliegende Broschüre wird während der vierjährigen Einführungszeit regelmässig angepasst und aktualisiert. Stellen Sie sicher, dass Sie jeweils die aktuelle Version verwenden.
- Wir nehmen Anregungen und Optimierungsvorschläge gerne entgegen und versuchen, sie nach Möglichkeit in das Dokument einzubauen.

Kontakt

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Amt für Integration und Soziales

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
Tel. +41 31 635 22 42

info.blg@be.ch

Das Wichtigste in Kürze

Das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Überführungsphase für Ihre Institution ist bereits festgelegt. Bis dahin müssen Sie verschiedene Punkte umsetzen. Dieses Dokument soll Ihnen dabei helfen, die Umstellung gut vorzubereiten.

Gut zu wissen

- *Erfahrungswerte: Die Finanzierung über das BLG wurde in einem Pilotprojekt über mehrere Jahre getestet und optimiert. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Leistungsgutsprachen in den meisten Fällen in einem ähnlichen Bereich bewegen wie die Beträge, die im bisherigen System gesprochen wurden, und dass den Wohnheimen im neuen System ein ähnliches Budget wie bisher zur Verfügung stehen wird.*
- *Plausibilisierung und fundierter Abgleich: Jeder ermittelte Unterstützungsbedarf wird von der kantonalen Bedarfsprüfungsstelle plausibilisiert. Neben der individuellen inhaltlich-fachlichen Plausibilisierung erfolgt dabei ein Abgleich auf Basis von bisherigen Finanzierungen sowie auf Basis von kantonalen Referenzwerten. Ziel ist es dabei, über den ganzen Kanton hinweg eine ausgeglichene Finanzierung nach identischen Kriterien sicherzustellen.*

Anmerkung: Die Informationen in diesem Dossier beziehen sich auf die vierjährige Umstellungszeit. Nach der Umstellungszeit wird das System konsolidiert. Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch definiert, wie die Bedarfsermittlung künftig ablaufen wird.

Anmerkung: Die Informationen in diesem Dossier beziehen sich auf den Regelfall. Bei Personen mit speziellen Betreuungsin- oder Finanzierungssettings sind spezifische Regelungen und Abläufe möglich – mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 8 dieser Anleitung. Bei Fragen können Sie auch direkt mit dem Amt für Integration und Soziales (AIS) Kontakt aufnehmen.

Die wichtigsten Schritte

- Sie füllen das Formular zu den Stammdaten Ihrer Institution aus, damit das Amt für Integration und Soziales (AIS) Sie in AssistMe erfassen kann.
- Sie bestimmen abhängig von der Grösse Ihrer Institution 2 bis 6 Personen*, welche die Bedarfsermittlungsschulung absolvieren bzw. die Bedarfsermittlungen durchführen werden.
- Sie informieren Ihre Bewohnerinnen und Bewohner einschliesslich ihrer gesetzlichen Vertretung über die Umstellung und unterstützen sie bei Bedarf bei der Anmeldung in AssistMe.**
- Sie informieren Ihre Bewohnerinnen und Bewohner über die möglichen Settings der Bedarfsermittlung.
- Sie stellen sicher, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner in AssistMe registriert und für die Bedarfsermittlung angemeldet sind. Das AIS teilt Ihnen ca. alle 2 Wochen den Stand der Anmeldungen mit.
- Sie planen die Bedarfsermittlungen mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern und ermitteln den individuellen Unterstützungsbedarf jedes Menschen mit Behinderungen.
- Sie bestimmen eine oder mehrere Personen, die sich in AssistMe künftig um die Abwicklung der administrativen Schritte kümmern.
- Sie passen Ihre Rechnungsgrundlagen gemäss dem Merkblatt des Kantons an, um künftig über AssistMe Rechnung stellen zu können.
- Sie passen, wenn nötig, die Vertragsgrundlagen mit Ihren Bewohnerinnen und Bewohnern dem neuen Finanzierungssystem an.

* Bei Institutionen mit weniger als 10 Bewohnerinnen und Bewohnern absolviert eine Person die Bedarfsermittlungsschulung.

** AssistMe kann nur mit einem persönlichen BE-Login genutzt werden. Das BE-Login ist ein verifiziertes Login des Kantons Bern, das über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung (Passwort und Bestätigungscode per SMS) funktioniert. Falls die Person in Ihrer Institution, die sich um AssistMe kümmert, oder die Bewohnerin/der Bewohner noch kein BE-Login hat, muss eines erstellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Wer wann umstellt	9
	Gestaffelte Umstellung der Finanzierung	10
	Dauer der Überführungsphase pro Institution	10

2	Wer was tut	11
----------	--------------------	-----------

3	Die Meilensteine der Umstellung in Ihrer Institution	13
	4 bis 5 Monate vor dem Start der Überführungsphase	14
	2 bis 3 Monate vor dem Start der Überführungsphase	15
	1 bis 2 Monate vor dem Start der Überführungsphase	15
	Während der Überführungsphase	16

4	Die Idee und der Ablauf des Bedarfsermittlungsverfahrens	17
	Das Ziel des Bedarfsermittlungsgesprächs	18
	Der individuelle Hilfeplan (IHP) als Bedarfsermittlungsinstrument	19
	Das Setting der Bedarfsermittlung	20
	Das Bedarfsermittlungsgespräch	21
	Alle Schritte im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung	22
	Die Leistungsgutsprache als Resultat der Bedarfsermittlung	24

5	Die Vorbereitung der Bedarfsermittlungen	27
	Die Auswahl der Fachpersonen Bedarfsermittlung	28
	Das Absolvieren der Bedarfsermittlungsschulung	29
	Die Vorbereitung der Bedarfsermittlungsgespräche	30
	Der Zeitaufwand für die Bedarfsermittlungen	31

6	Vorlagen und Rohmaterial zur Information der Bewohnerinnen und Bewohner	33
----------	--	-----------

7	Die Umstellung der Finanzierung	35
	Zeitpunkt der Finanzierungsumstellung	36
	Berechnungs- und Planungsgrundlagen für die Koordination mit den Bewohnerinnen und Bewohnern	37
	Vorbereitungen in der Buchhaltung und der Präsenzkontrolle	38
	Abrechnen im neuen System	39

8	Umgang mit speziellen Settings	41
	Ausserkantonale finanzierte Personen	42
	Assistenzdienstleistungen ohne BLG-Finanzierung	42
	Personen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf	42
	Personen, die am Pilotprojekt teilgenommen haben	43
	Werkstätten	43
	Personen mit unterschiedlichem Wohn- und Arbeitsort	43

	Wie funktioniert AssistMe?	44
--	----------------------------	----

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren

Es ist so weit: Mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird im ganzen Kanton Bern die Subjektfinanzierung für Menschen mit Behinderungen eingeführt. Künftig wird der Bedarf jeder Person individuell bemessen und die Gelder werden direkt an die Menschen mit Behinderungen ausbezahlt. «Das BLG ermöglicht Menschen mit Behinderungen ein autonomeres und selbstständigeres Leben», hebt Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor Pierre Alain Schnegg hervor. Es schliesst gewisse Finanzierungslücken vor allem im Bereich der privat wohnenden Personen und stellt insgesamt eine effiziente und gezielte Finanzierung der Assistenzleistungen sicher.

Mehr Freiheiten, aber auch mehr unternehmerisches Risiko

Das neue System ist darauf ausgerichtet, dass Menschen mit Behinderungen Assistenzleistungen flexibel von verschiedenen Leistungserbringern beziehen können. Für Sie als Institution bedeutet das: Sie können sich gemäss Ihren Stärken auf dem Markt positionieren und neue Geschäftsfelder erschliessen. Gleichzeitig steigt aber auch Ihr unternehmerisches Risiko. Erfahrungswerte aus Deutschland zeigen, dass im Durchschnitt bis zu 5 Prozent aller Menschen, die in einem Wohnheim leben, ihr Lebenssetting anpassen und künftig privat wohnen wollen.

Erprobte Abläufe und flexible Umstellung

Die Rahmenbedingungen und Abläufe im BLG sind definiert und wurden im Pilotprojekt während mehrerer Jahre erprobt und optimiert. Mit AssistMe steht eine Web-Applikation zur Verfügung, über die alle Umstellungsschritte sowie die Administration im neuen System zentral geregelt werden. Und wie bei allen Institutionen wurde auch Ihnen ein Zeitraum zugeteilt, in dem die Finanzierung Ihrer Bewohnerinnen und Bewohner umgestellt wird. Mit dieser Anleitung geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte.

Information direkt über die Wohnheime

Für die geordnete Umstellung der Finanzierung innerhalb der einzelnen Institutionen sind wir auf die aktive Mitarbeit von Ihnen angewiesen. Das AIS kennt die Anschriften und die genauen Verhältnisse der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner nicht. Daher muss die Information direkt über die Wohnheime erfolgen. Wir stellen Ihnen hierfür Vorlagen und Rohmaterialien zur Verfügung, die Sie auf die Gegebenheiten Ihrer Institution anpassen können.

Unterstützung bei Fragen

Die Systemumstellung ist für alle Beteiligten anspruchsvoll und arbeitsintensiv. Da die Abläufe definiert sind und zentral über AssistMe geregelt werden, gehen wir davon aus, dass die Umstellung für den grössten Teil Ihrer Bewohnerinnen und Bewohner reibungslos abläuft. Wir sind uns aber bewusst, dass es in der Überführungsphase gewisse Unklarheiten geben wird und Spezialfälle unter Umständen gesondert betrachtet werden müssen. Wir sind darauf vorbereitet und werden das System bei Bedarf auch während der vierjährigen Umstellungszeit noch feinjustieren – melden Sie sich bei uns, wenn Sie Fragen oder Anregungen haben!

Wir freuen uns auf diese umfassende, komplexe und gleichzeitig dringend nötige Systemumstellung.



Manuel Michel

Vorsteher Amt für
Integration und Soziales
(AIS)

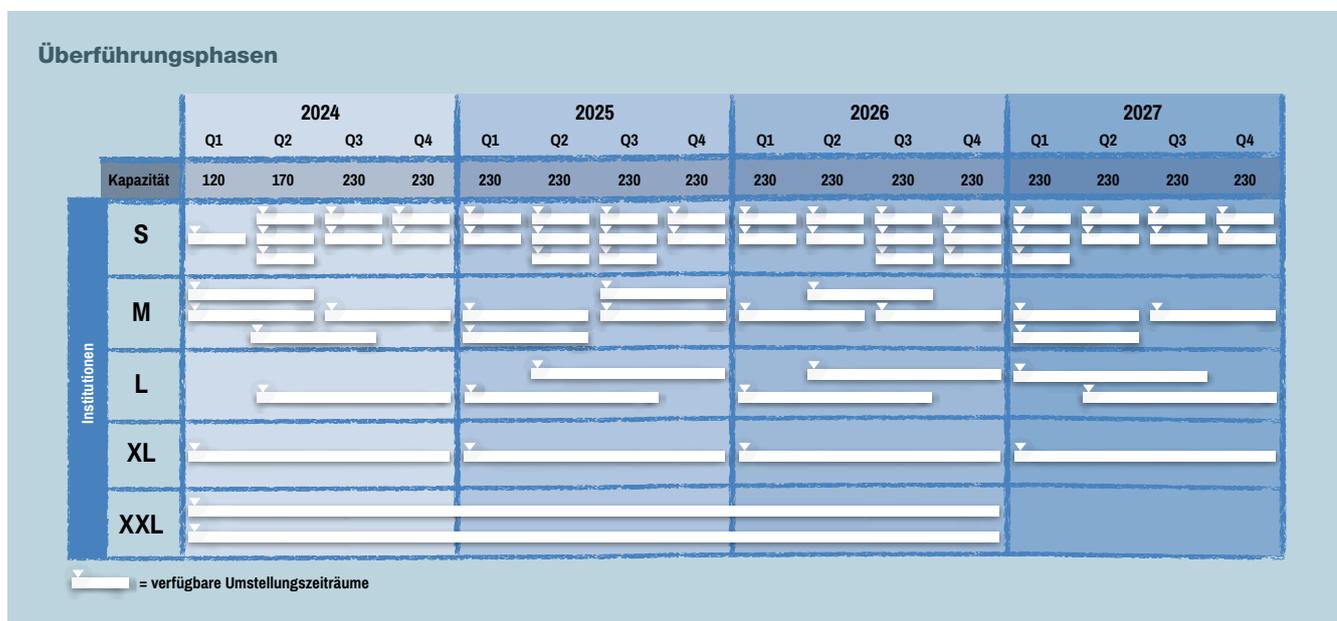
1 Wer wann umstellt

In einem Zeitraum von vier Jahren stellen alle Institutionen im Kanton Bern auf das neue Finanzierungssystem um. Die Umstellung erfolgt gestaffelt zu einem festgelegten Zeitpunkt pro Institution.

1.1 Gestaffelte Umstellung der Finanzierung

Die Bedarfsprüfungsstelle kann pro Quartal rund 230 Fälle von Menschen abwickeln, die in einem Wohnheim leben. Um eine sorgfältige Ermittlung und Plausibilisierung des Unterstützungsbedarfs zu ermöglichen, werden deshalb die Institutionen gestaffelt umgestellt. Die Umstellung der Institutionen erfolgt nach einem zuvor festgelegten Plan innerhalb der vierjährigen Einführungszeit von 2024 bis 2027. Je nach Grösse der Institution erfolgt die Umstellung innerhalb eines Quartals oder verteilt sich über mehrere aufeinanderfolgende Quartale.

→ Weiterführende Dokumente:
Faktenblatt «Kalender der Überführungsphasen für Institutionen»



1.2 Dauer der Überführungsphase pro Institution

Je nach Grösse, das heisst Anzahl bewilligter Plätze, werden Institutionen in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die Einteilung der Wohnheime in Kategorien definiert die Anzahl Quartale, welche in der Einführungszeit für die Umstellung der Finanzierung zur Verfügung stehen.

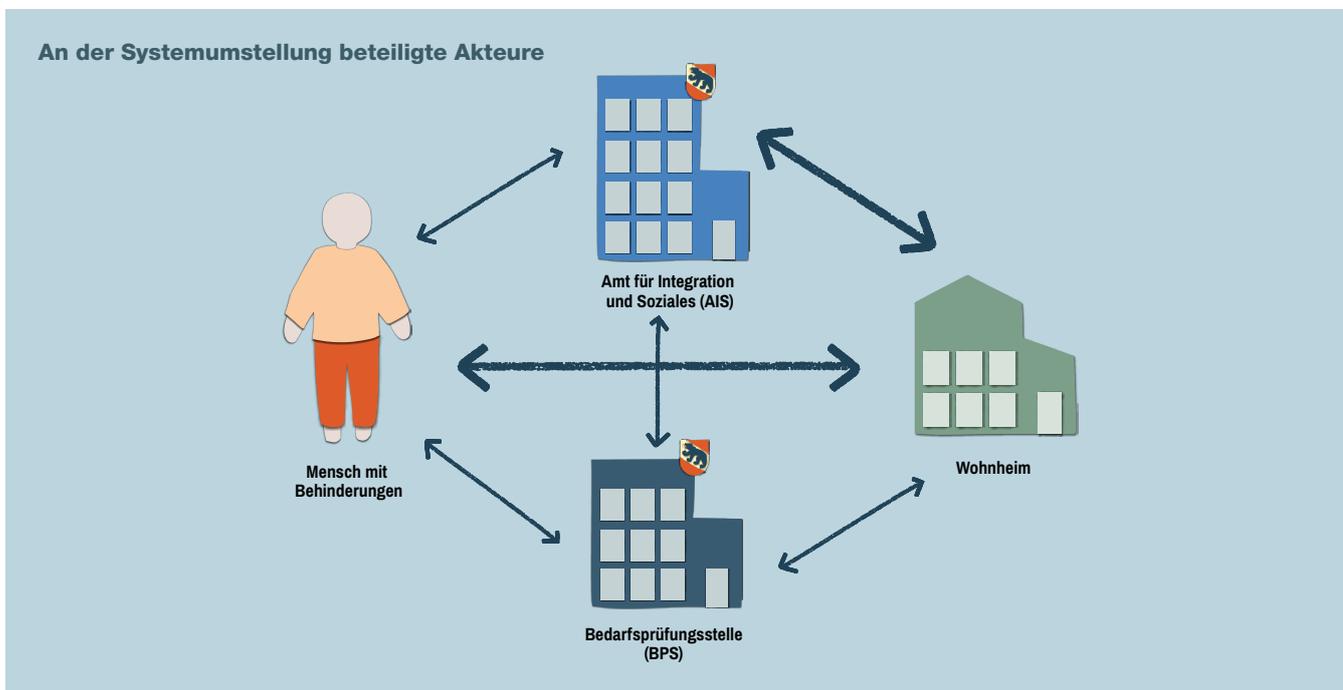
Kategorie Institution	Anzahl Plätze	Überführungsphase	Anzahl IHP/Quartal
S	1–30	1 Quartal	8–30
M	31–60	2 Quartale	15–30
L	61–100	3 Quartale	21–33
XL	101–170	1 Jahr	25–42
XXL	> 170	3 Jahre	33–44

2 Wer was tut

Alle Beteiligten haben in der Systemumstellung klar definierte Rollen. Die Institutionen übernehmen eine zentrale Funktion sowohl bei der Initiierung als auch bei der Durchführung der Bedarfsermittlung.

Die Systemumstellung erfordert von allen Beteiligten ein gewisses Engagement:

- Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen sich selbst in AssistMe registrieren, ein Gesuch um eine Leistungsgutsprache stellen und sich für die Bedarfsermittlung anmelden.
- Die Institution informiert die Bewohnerinnen und Bewohner, begleitet sie bei Bedarf bei der Anmeldung in AssistMe und führt zudem die Bedarfsermittlungen durch.
- Die Bedarfsprüfungsstelle (BPS) plausibilisiert den ermittelten Unterstützungsbedarf.
- Der Kanton stellt die Funktionsweise des Systems sowie die Informationsflüsse zwischen den Beteiligten sicher, bietet in Zusammenarbeit mit der Berner Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (BFF) kostenlose Bedarfsermittlungsschulungen an und steht bei Fragen beratend zur Verfügung.



Gut zu wissen

- *Regelmässiges Update zu den angemeldeten Personen:* Das AIS schickt Ihnen ca. alle zwei Wochen eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner Ihrer Institution, die sich bereits in AssistMe angemeldet haben.
- *Beizug der Fachstelle individuelle Bedarfsermittlung (FiB) in Spezialfällen:* In Spezialfällen ist es möglich, die Bedarfsermittlung nicht institutionsintern durchzuführen, sondern an die FiB zu delegieren. Dies gilt beispielsweise, wenn jemand aus einem Wohnheim austreten möchte und deshalb die Bedarfsermittlung früher als vorgesehen durchführen will oder wenn kein Vertrauensverhältnis zwischen den für die Bedarfsermittlung zuständigen Fachpersonen Ihrer Institution und dem Menschen mit Behinderungen vorhanden ist. Bei Fragen diesbezüglich wenden Sie sich direkt an das AIS.

3 Die Meilensteine der Umstellung in Ihrer Institution

Damit die Umstellung möglichst reibungslos verläuft, sind verschiedene vorbereitende Arbeiten nötig.

3.1 4 bis 5 Monate vor dem Start der Überführungsphase

Stammdaten-Formular ausfüllen

Sie erhalten vom AIS ein Formular zur Erfassung der Stammdaten Ihrer Institution. Das AIS benötigt diese Angaben, um Ihre Institution in AssistMe zu erfassen.

Definition der Fachpersonen Bedarfsermittlung

Definieren Sie je nach Grösse Ihrer Institution 2 bis 6 Personen, welche die Bedarfsermittlungsschulung absolvieren bzw. die Bedarfsermittlungen durchführen werden, und geben Sie diese Personen im Stammdaten-Formular an.

Definition der AssistMe-Administration

Bestimmen Sie die Personen, die sich in AssistMe künftig um die Abwicklung der administrativen Schritte kümmern (Rechnungsstellung und Koordination der Bedarfsermittlungen), und erteilen Sie ihnen die entsprechenden Rechte in AssistMe.

Erstellung BE-Login (falls nicht vorhanden)

Stellen Sie sicher, dass die Personen in Ihrer Institution, die künftig AssistMe verwenden, über ein persönliches BE-Login verfügen. Falls noch kein BE-Login vorhanden ist, muss es erstellt werden, um Zugang zu AssistMe zu erhalten.

→ BE-Login erstellen: www.be.ch/belogin

→ Weiterführende Dokumente: Faktenblatt «BE-Login: Ihr Zugang zu AssistMe»

3.2 2 bis 3 Monate vor dem Start der Überführungsphase

Bedarfsermittlungsschulungen absolvieren

Sie erhalten vom AIS einen Termin für die kostenlose Schulung der Fachpersonen Bedarfsermittlung Ihrer Institution bei der Berner Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (BFF).

→ Kontakt Bedarfsermittlungsschulung: info.blg@be.ch

Information der Bewohnerinnen und Bewohner

Informieren Sie Ihre Bewohnerinnen und Bewohner über die bevorstehende Umstellung und fordern Sie sie auf, sich in AssistMe anzumelden. Stellen Sie sicher, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner sich in AssistMe registrieren.

Prüfen der Stammdaten und Konfiguration in AssistMe

Das AIS sendet Ihnen die vorhandenen Angaben zur Ihrer Institution in AssistMe zur Prüfung. Dabei geht es um den Umfang des Angebots (Wohnheim, Tagesstruktur, Werkstätte, Dienstleistende), die Anschrift sowie die Bankverbindung für Auszahlungen.

Bedarfsermittlungen planen

Planen Sie die Bedarfsermittlungen so ein, dass Sie sie innerhalb der definierten Überführungsphase durchführen können.

3.3 1 bis 2 Monate vor dem Start der Überführungsphase

Vorbereiten der Buchhaltung und der Präsenzkontrolle

Erstellen Sie die Rechnungsgrundlagen für die Abrechnung gemäss BLG (siehe auch Kapitel 7).

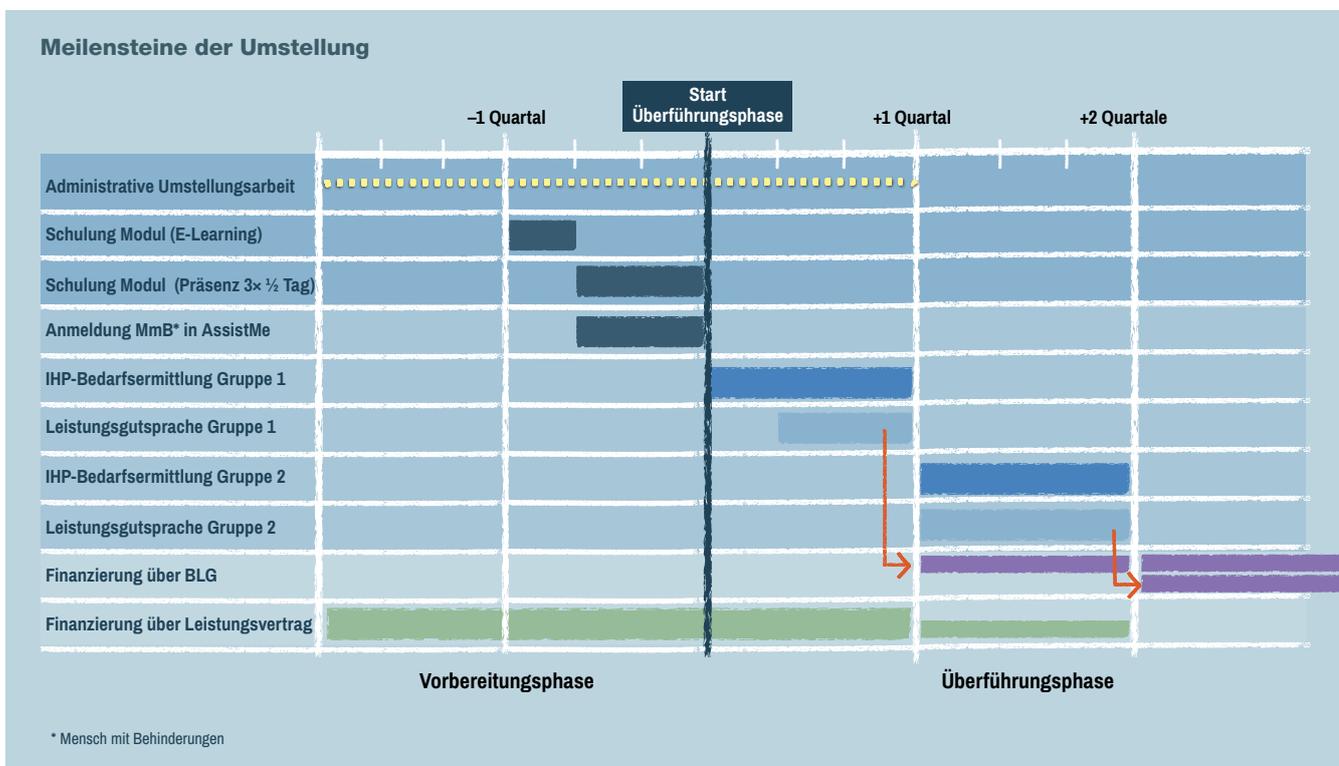
3.4 Während der Überführungsphase

Bedarfsermittlungen durchführen

Die Fachpersonen Bedarfsermittlung in Ihrer Institution führen die Bedarfsermittlungen durch. Informieren Sie das AIS, falls sich krankheits- oder kapazitätsbezogene Verzögerungen abzeichnen.

Umstellung der Finanzierung je nach Eintreffen der Leistungsgutsprache

Stellen Sie die Finanzierung jeder Person individuell um, sobald die Leistungsgutsprache vorhanden ist.



4 Die Idee und der Ablauf des Bedarfsermittlungsverfahrens

Die Fachpersonen Bedarfsermittlung Ihrer Institution ermitteln den Unterstützungsbedarf individuell mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern. Aus dem Verfahren der Bedarfsermittlung resultiert eine Leistungsgutsprache.

4.1 Das Ziel des Bedarfsermittlungsgesprächs

Im Bedarfsermittlungsgespräch ermitteln die Fachpersonen Bedarfsermittlung gemeinsam mit Ihren Bewohnerinnen und Bewohnern den individuellen Unterstützungsbedarf im Alltag. Sie wenden dabei international standardisierte, wissenschaftliche Kriterien an und schauen sich verschiedene Punkte an, die in einem Fragebogen festgehalten werden. Das Ganze erfolgt für verschiedene Lebensbereiche wie Wohnen, Arbeit, Freizeit, Gesundheit/Wohlbefinden oder soziale Beziehungen, aber auch für grundlegende Aspekte wie Kommunizieren, Dinge planen und erledigen, sich bewegen oder Neues lernen.

4.2 Der individuelle Hilfeplan (IHP) als Bedarfsermittlungsinstrument

Zur Ermittlung des individuellen Bedarfes hat der Kanton Bern den individuellen Hilfeplan (IHP) entwickelt. Der IHP ermöglicht es, den individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen partizipativ zu ermitteln und personale Leistungen zur sozialen Teilhabe zu planen. Das Bedarfsermittlungsgespräch erfolgt individuell und personenzentriert. Der IHP ist in folgende Bereiche eingeteilt, um die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen abbilden zu können:

- Gesundheit und Wohlbefinden: den eigenen Körper pflegen, sich an- und auskleiden, Nahrung aufnehmen und ausscheiden, eigene Gesundheit erhalten.
- Wohnen: häusliche, alltägliche Aufgaben (u.a. einkaufen, kochen, Kleiderpflege, Reinigungs- und Reparaturarbeiten in der Wohnung) ausführen, sich Wohnraum beschaffen und Haushaltsmitglieder unterstützen (u.a. im Lernen oder in der Kommunikation).
- Soziale Beziehungen: soziale Regeln in Interaktionen mit Menschen (Lebenspartnerschaft, Familienmitglieder, Freunde sowie Fremde) kontextgebunden anwenden.
- Arbeit und Bildungsaufgaben: eine Arbeit (im ersten oder im ergänzenden Arbeitsmarkt) oder eine Beschäftigung (Tagesstätte) ausüben, sich an Erziehungs- und Bildungsaufgaben beteiligen und Umgang mit Finanzmitteln pflegen.
- Freizeit: am sozialen Leben ausserhalb der Familie teilhaben, staatsbürgerliche Rechte und Pflichten wahrnehmen.
- Selbst- und fremdverletzende Verhaltensweisen

Mit dem IHP wird ermittelt, welchen individuellen Gesamtbedarf an Unterstützung eine Person aufgrund einer Behinderung hat. Das Resultat des IHP zeigt auf, in welchen Bereichen ein Bedarf an personalen Leistungen besteht, damit diese Person ihren Alltag so wie Menschen ohne Behinderungen gestalten kann.

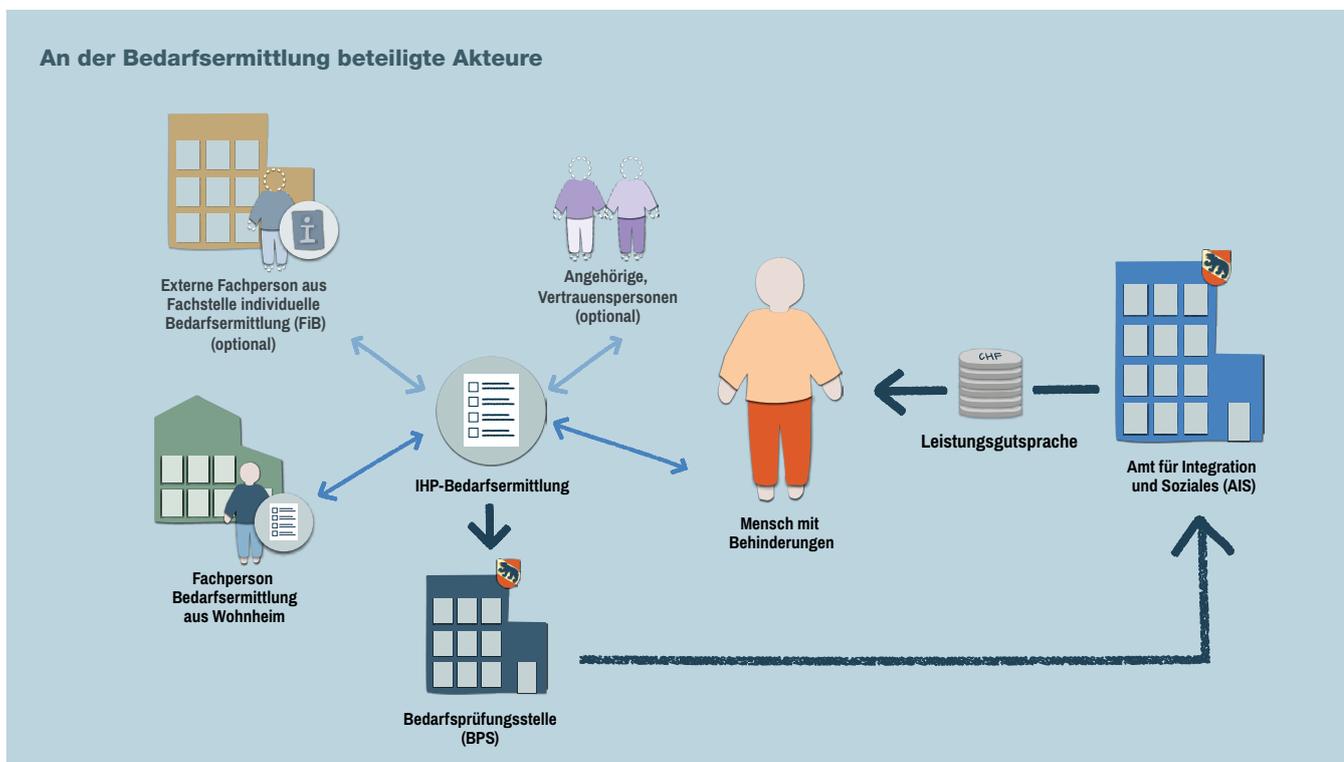
Gut zu wissen

- Werkstätten: *Werkstätten sind nicht Gegenstand der Bedarfsermittlung im Rahmen des IHP. Sie werden weiterhin direkt vom AIS über Leistungsverträge finanziert.*

4.3 Das Setting der Bedarfsermittlung

Das Bedarfsermittlungsgespräch wird von einer Fachperson Bedarfsermittlung Ihrer Institution gemeinsam mit der Bewohnerin oder dem Bewohner durchgeführt. Auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners kann auch eine Person aus dem nahen Umfeld (z.B. ein Familienmitglied oder eine andere Vertrauensperson) am Gespräch teilnehmen. Ebenso kann auf Wunsch eine zweite Fachperson von außerhalb der Institution, von der Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung (FiB), beigezogen werden.

Der ermittelte Unterstützungsbedarf wird von einer Bedarfsprüfungsstelle bemessen und als Empfehlung bezüglich der nötigen Leistungen an das AIS weitergeleitet. Das AIS prüft diese Empfehlung und erstellt daraus eine Leistungsgutsprache.



Gut zu wissen

- Bedarfsüberprüfung: Sollte sich eine wesentliche und dauerhafte Änderung des Unterstützungsbedarfs einer Bewohnerin oder eines Bewohners ergeben, kann eine Bedarfsüberprüfung beantragt werden.

4.4 Das Bedarfsermittlungsgespräch

Das Bedarfsermittlungsgespräch wird von den institutionsinternen Fachpersonen Bedarfsermittlung geleitet. Sie führen den IHP standardisiert durch und dokumentieren die Sicht des Menschen mit Behinderungen anhand eines vorstrukturierten Bogens. Danach vervollständigen sie den IHP-Bogen mit ihrer eigenen ergänzenden Sicht. Der ausgefüllte Bogen geht zur Ansicht zurück an den Menschen mit Behinderungen. Die Fachperson nimmt allfällige Kommentare und Rückmeldungen auf und finalisiert den Fragebogen. Die Fachpersonen Bedarfsermittlung sind für die Vollständigkeit der Dokumentation aller für den IHP relevanten Informationen verantwortlich. Das Bedarfsermittlungsgespräch wird durch die Fachpersonen Bedarfsermittlung abgeschlossen, indem der IHP via AssistMe freigegeben und an die Bedarfsprüfungsstelle weitergeleitet wird.

Gut zu wissen

- Organisation je nach individuellen Bedürfnissen: Die Organisation des Bedarfsermittlungsgesprächs richtet sich an den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen aus. Das Gespräch kann an einem beliebigen Ort der Institution stattfinden. In der Regel nehmen bis zu vier Personen an einem Gespräch teil (Mensch mit Behinderungen, Fachperson Bedarfsermittlung, Person aus dem nahen Umfeld, Fachperson von ausserhalb der Institution).
- Digitale Erfassung: Der IHP-Bogen wird als Vorlage in AssistMe bereitgestellt und kann während des Bedarfsermittlungsgesprächs digital ausgefüllt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, stattdessen eine gedruckte Version zu verwenden, die von Hand während des Gesprächs ausgefüllt wird. In diesem Fall muss der Bogen anschliessend in AssistMe übertragen werden. Die Freigabe des IHP-Bogens ist nur per AssistMe möglich.
- Bedarfsermittlung bei Tagesstruktur: Im Fall einer vom Wohnheim separaten Tagesstruktur erfolgt eine ergänzende Bedarfsermittlung im Bereich Arbeit und Bildungsaufgaben durch die Tagesstätte.

4.5 Alle Schritte im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung besteht nicht nur aus dem eigentlichen Gespräch, sondern aus verschiedenen Abläufen davor und danach. Nachfolgend sind die wichtigsten Schritte aufgeführt.

1. 2.

Bewohnerin/Bewohner:

Gesuch um Zulassung und Gesuch um eine Leistungsgutsprache*

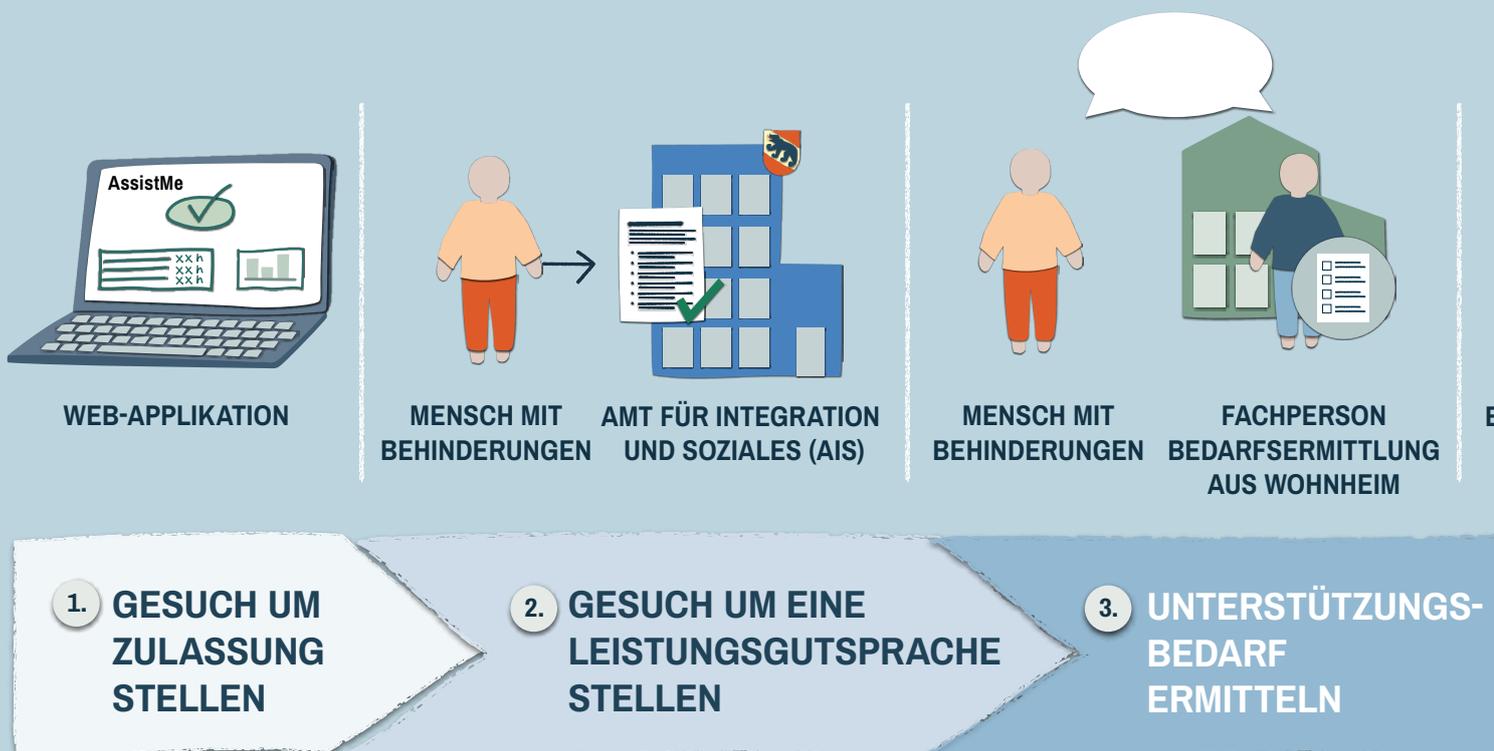
- Sich in AssistMe anmelden und ein Gesuch um Zulassung stellen.
 - In AssistMe alle vorhandenen Primärfinanzierungen deklarieren und Gesuch um eine Leistungsgutsprache stellen.
- > Prüfung der Dokumente durch das AIS und Information via AssistMe über die nächsten Schritte.

3.

Fachpersonen Bedarfsermittlung und Bewohnerin/Bewohner: Bedarfsermittlungsgespräch

- Das Bedarfsermittlungsgespräch organisieren (Termin, Teilnehmende).
 - Den durch die Fachperson Bedarfsermittlung ausgefüllten Bogen von Bewohnerin/Bewohner sichten und kommentieren lassen.
 - Aktualisierung des Bogens durch die Fachperson Bedarfsermittlung.
- > Freigabe des IHP-Bogens in AssistMe durch die Fachperson Bedarfsermittlung.

Die fünf Phasen des Bedarfsermittlungsverfahrens



4. Bedarfsprüfungsstelle: Bemessung der Assistenzleistungen

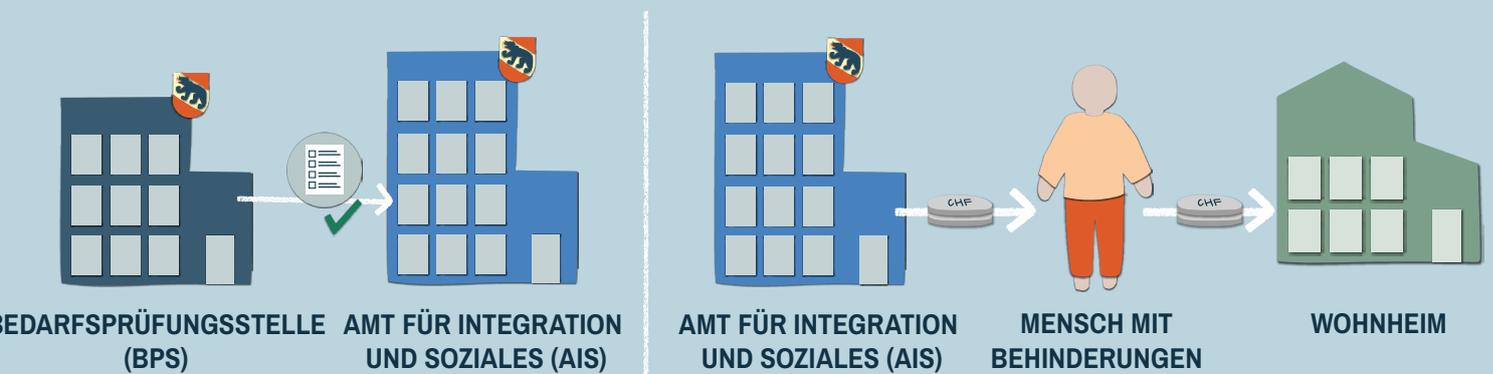
- Analyse des ausgefüllten IHP-Bogens (Prüfung, ob der ausgewiesene Unterstützungsbedarf nachvollziehbar und angemessen ist).
- > Festlegung des Bedarfs und Empfehlung an das AIS.

5. AIS: Ausstellung der Leistungsgutsprache

- Prüfung der Empfehlung und Erstellung einer Leistungsgutsprache.
- > Die freigegebene Leistungsgutsprache** ist für den Menschen mit Behinderungen direkt in AssistMe einsehbar.

* In AssistMe sind das Gesuch um Zulassung und das Gesuch um eine Leistungsgutsprache getrennt. Diese Trennung ist vor allem für Fälle relevant, in denen eine Person neu Assistenzleistungen beziehen möchte und die Finanzierungssituation im Detail analysiert werden muss. Bei Menschen mit Behinderungen, die in einer Institution leben, können diese beiden Schritte gleichzeitig absolviert werden.

** Wenn ein Mensch mit Behinderungen mit der Leistungsgutsprache nicht einverstanden ist, kann er Beschwerde erheben.



4. BEMESSUNG DER ASSISTENZLEISTUNGEN

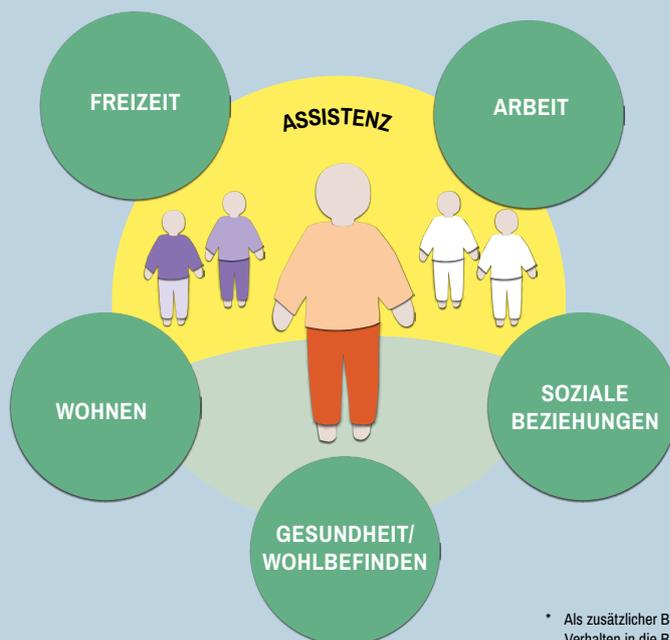
5. AUSSTELLUNG DER LEISTUNGSGUTSPRACHE

4.6 Die Leistungsgutsprache als Resultat der Bedarfsermittlung

IHP-Stufe gemäss ermittelten Leistungsstunden

In der Bedarfsermittlung wird der gesamte individuelle Bedarf an Leistungsstunden eines Menschen mit Behinderungen ermittelt («Brutto»-Bedarf). Der Kanton zieht vom «Brutto»-Bedarf die Finanzierungen ab, die dem Menschen mit Behinderungen bereits durch Primärfinanzierer zustehen, und berechnet den Anteil der Stunden, der durch das BLG finanziert wird («Netto»-Bedarf). Die ermittelten Stunden entsprechen dem ungedeckten Unterstützungsbedarf und den Zielen in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit, Gesundheit/Wohlbefinden und soziale Beziehungen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern eines Wohnheims werden die Leistungsstunden in eine IHP-Stufe umgerechnet. Bei Abwesenheit steht ihnen pro Abwesenheitstag (nach Drittelstagen berechnet) ein nach individuellem Bedarf berechnetes Budget an Leistungsstunden für Assistenzleistungen zur Verfügung.

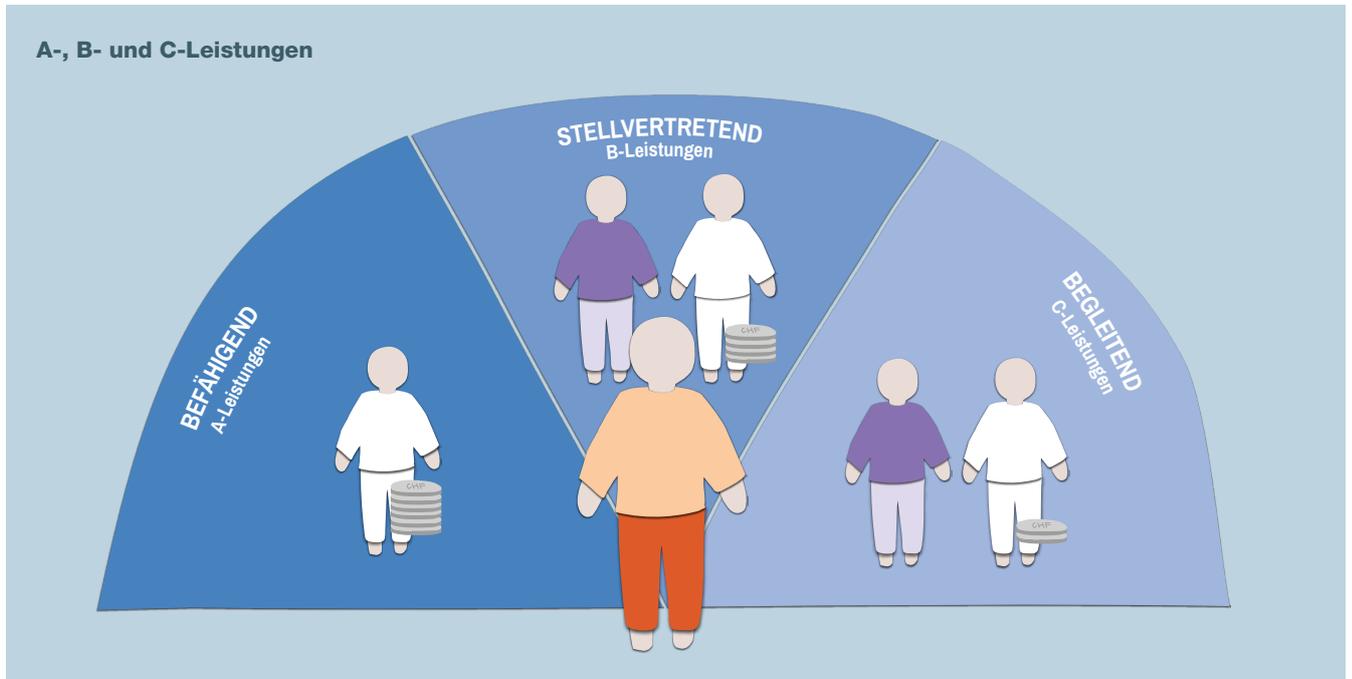
Assistenz in fünf Bereichen*



* Als zusätzlicher Bereich fließt auch selbst- und fremdverletzendes Verhalten in die Bedarfsermittlung mit ein.

Leistungsarten

Zudem wird in jedem Bereich zwischen unterschiedlichen Leistungsarten unterschieden – je nachdem, was die Bedürfnisse und Ziele sind. Jede Leistungsart erfordert von den Assistenzpersonen eine unterschiedliche Ausbildung und jede Leistungsart wird unterschiedlich vergütet.



A-Leistungen: befähigend

Assistenzpersonen im Bereich der A-Leistungen unterstützen dabei, den Alltag selbstbestimmter und eigenständiger zu bewältigen. Sie helfen zum Beispiel, die Situation zu analysieren, Neues zu lernen oder Stärken weiterzuentwickeln, und haben somit eine beratende Funktion.

Erforderliche Ausbildung der Assistenzperson:
höhere Berufsbildung
(Tertiärstufe)

B-Leistungen: stellvertretend

Assistenzpersonen im Bereich der B-Leistungen übernehmen Handlungen, die ein Mensch mit Behinderungen nicht ausführen kann. Sie erstellen zum Beispiel einen Wochenplan, übernehmen Einkäufe oder koordinieren die Korrespondenz.

Erforderliche Ausbildung der Assistenzperson:
berufliche Grundbildung
(Sekundarstufe I)

C-Leistungen: begleitend

Assistenzpersonen im Bereich der C-Leistungen übernehmen einfache Handlungen, die ein Mensch mit Behinderungen nicht eigenständig durchführen kann. Sie helfen beispielsweise beim Essen, beim Ankleiden oder beim Zubettgehen.

Erforderliche Ausbildung der Assistenzperson:
keine spezifische Ausbildung

Gut zu wissen

- *Finanzierung bei Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen: Die Finanzierung von Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen, ist im BLG anders geregelt. Details hierzu finden Sie in der Broschüre «Finanzierung von Assistenzleistungen. Anleitung für Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen».*

5 Die Vorbereitung der Bedarfs-ermittlungen

Sie definieren Personen, die für die Bedarfs-ermittlung verantwortlich sind, eine kosten-lose Schulung absolvieren und die Bedarfs-ermittlung mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern individuell durchführen.

5.1 Die Auswahl der Fachpersonen Bedarfsermittlung

Je präziser und nachvollziehbarer die Bedarfsermittlung ist, desto effizienter erfolgt die Umstellung einer Person auf das neue Finanzierungssystem. Die Fachpersonen Bedarfsermittlung nehmen entsprechend eine zentrale Rolle sowohl für die Bewohnerinnen und Bewohner als auch für Ihre Institution und den Kanton ein.

Sie bestimmen je nach Grösse der Institution 2 bis 6 Personen, die die Bedarfsermittlungsschulung absolvieren und die Bedarfsermittlungen durchführen. Achten Sie dabei besonders auf folgende Punkte:

- Tätigkeiten: Die Fachpersonen Bedarfsermittlung sind empathisch und vertrauenswürdig, verfügen über agogische Qualifikationen sowie über administrative Fähigkeiten.
- Zur Verfügung gestellte Kapazitäten: Für die Fachpersonen Bedarfsermittlung müssen genügend freie Kapazitäten geschaffen werden, damit sie die Schulung sowie alle individuellen Bedarfsermittlungen durchführen können (siehe dazu auch nachfolgende Kapitel).

Gut zu wissen

- Handling über AssistMe: Auf der Liste, in welcher Sie in AssistMe die verschiedenen Rollen und Berechtigungen der Personen festhalten, können Sie auch vermerken, wer an den Bedarfsermittlungsschulungen teilnimmt.

5.2 Das Absolvieren der Bedarfsermittlungsschulung

Die Umsetzung der BLG-Inhalte in die berufliche Praxis stellt eine Herausforderung dar, bei der die Fachpersonen Bedarfsermittlung eine zentrale Rolle spielen. Um dieser Rolle gerecht zu werden, bietet der Kanton Bern jeder Institution während eines gewissen Zeitraums eine kostenlose Schulung zum IHP an. Die Schulung wurde gemeinsam mit der Berner Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (BFF) konzipiert und wird von Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der BFF durchgeführt.

- Mix aus E-Learning und Präsenzveranstaltungen: Die Bedarfsermittlungsschulung ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt vier Module. Das Modul 1 ist als E-Learning konzipiert, die Module 2 bis 4 als Präsenzveranstaltungen. Die Schulung wird von der BFF durchgeführt und koordiniert.
- E-Learning als Voraussetzung für Präsenzveranstaltung: Das E-Learning muss zwingend vor den Präsenzveranstaltungen durchlaufen werden.
- Ziel der Schulung: Nach Abschluss der Schulung können Teilnehmende den IHP anwenden und den individuellen Bedarf eines Menschen mit Behinderungen ermitteln. Dazu verfügen sie über einen Überblick über die rechtliche Ausgangslage und das Bedarfsermittlungsverfahren. Sie erhalten ein Grundverständnis des bio-psycho-sozialen Modells der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) und haben sich mit ihrer Rolle als Fachperson der Bedarfsermittlung auseinandergesetzt. Sie sind in der Lage, die Informationen adressatenspezifisch zu vermitteln. Sie verstehen zudem, wie die Bedarfsprüfungsstelle vorgeht bzw. wie der ermittelte Unterstützungsbedarf plausibilisiert wird.

Gut zu wissen

- Zeitaufwand für die Schulung: Insgesamt ist für die Schulung ein Zeitaufwand von rund 30 Stunden vorgesehen. Das E-Learning kann individuell absolviert werden und erfordert 4 bis 6 Stunden Zeitaufwand. Die drei Präsenzveranstaltungen finden jeweils an einem Halbtage (Vor- oder Nachmittag) an der BFF in Bern statt. Die Module 2 und 3 finden in aufeinanderfolgenden Wochen statt, das Modul 4 zwei Wochen danach. Zwischen Modul 3 und 4 wird ein Selbstlernauftrag im Umfang zwischen 4 und 8 Stunden absolviert.
- Zusätzliche Schulungsplätze: Die Schulungsteilnehmenden setzen sich zusammen aus den Fachpersonen von Institutionen der jeweils bevorstehenden Überführungsphase. Bei Bedarf kann individuell abgeklärt werden, ob Kapazitäten für zusätzliche Plätze vorhanden sind und erworben werden können.
- E-Learning auch für Institutionsleitende empfohlen: Der Kanton empfiehlt allen Institutionsleitenden, das E-Learning der Bedarfsermittlungsschulung wenn möglich auch zu absolvieren. Es gibt einen guten Überblick über die Bedarfsermittlung und kann somit die Koordination mit den internen Fachpersonen Bedarfsermittlung vereinfachen.

5.3 Die Vorbereitung der Bedarfsermittlungsgespräche

Um die Bedarfsermittlungsgespräche gezielt und effizient durchführen zu können, ist eine gewisse Vorbereitung nötig:

- Stellen Sie sicher, dass Ihre Bewohnerinnen und Bewohner sich in AssistMe registriert und für die Bedarfsermittlung angemeldet haben. Unterstützen Sie sie bei Bedarf.
- Definieren Sie mit jeder Person individuell das Setting für das Bedarfsermittlungsgespräch (Ort der Durchführung? Mit oder ohne Familienangehörige/Vertrauenspersonen? Mit oder ohne externe Fachpersonen?).
- Planen Sie ein ausreichendes Zeitfenster für das Bedarfsermittlungsgespräch und die individuelle Nachbereitung durch die Fachpersonen Bedarfsermittlung ein. Vorbereitung, Gespräch und Nachbereitung nehmen insgesamt rund 8 Stunden in Anspruch.

Gut zu wissen

- *Durchführung im Rahmen bestehender Gefässe:* Kombinieren Sie das Bedarfsermittlungsgespräch idealerweise mit ohnehin anstehenden Standortbestimmungen (z.B. Jahresgespräche, Zukunfts- oder Entwicklungsplanung etc.).
- *Beizug der Fachstelle individuelle Bedarfsermittlung (FiB) in Spezialfällen:* In Spezialfällen ist es möglich, das Bedarfsermittlungsgespräch nicht institutionsintern durchzuführen, sondern an die FiB zu delegieren. Dies gilt beispielsweise, wenn jemand aus einem Wohnheim austreten möchte und deshalb die Bedarfsermittlung früher als vorgesehen durchführen will oder wenn kein Vertrauensverhältnis zwischen den Fachpersonen Bedarfsermittlung und dem Menschen mit Behinderungen vorhanden ist. Bei Fragen diesbezüglich wenden Sie sich direkt an das AIS.
- *Offenheit für Wünsche nach alternativen Angeboten:* Orientieren Sie Ihre Bewohnerinnen und Bewohner bereits vor der Bedarfsermittlung über die neuen Möglichkeiten für institutionsexterne Assistenz, die mit dem BLG entstehen.

5.4 Der Zeitaufwand für die Bedarfsermittlungen

Der benötigte Aufwand für die Bedarfsermittlung einer Bewohnerin oder eines Bewohners hängt stark von der individuellen Lebenssituation sowie den jeweiligen Bedürfnissen und Zielen ab. Folgende Richtwerte aus dem Pilotprojekt helfen Ihnen bei der Planung:

- Organisatorische Vorbereitung (Unterstützung bei der AssistMe-Anmeldung, Definition Setting, Terminkoordination): ca. 1–2 Stunden
- Inhaltliche Vorbereitung (Studium des Dossiers der Bewohnerin oder des Bewohners, Situation Primärfinanzierer, Berichte etc.): ca. 2 Stunden
- Durchführung Bedarfsermittlungsgespräch (Durchgehen IHP-Bogen, Aufnahme des individuellen Unterstützungsbedarfs): ca. 2 Stunden
- Nachbereitung Bedarfsermittlungsgespräch (Komplettierung IHP-Bogen, Eingabe in AssistMe, Koordination Freigabe gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen): 2–3 Stunden

6 Vorlagen und Rohmaterial zur Information der Bewohnerinnen und Bewohner

Wir stellen Ihnen Vorlagen und Rohmaterialien zur Verfügung, auf deren Basis Sie Ihre Bewohnerinnen und Bewohner informieren können. Sie können die Unterlagen selbstverständlich auf die Gegebenheiten Ihrer Institution anpassen.

Vom AIS für Wohnheime zur Verfügung gestellt

Kommunikation AIS

Anleitung für Wohnheime
(vorliegende Broschüre)



Weiterführende
Informationen



Broschüren für Menschen
mit Behinderungen
inkl. Faktenblättern*

Briefvorlage

Kommunikationsvorlagen



Mustertext interne
Kommunikation
(Mitarbeitende)



Mustertext
News für Website



Mustertext
Newsletterbeitrag



Faktenblatt:
Vorbereitung auf das Bedarfs-
ermittlungsgespräch für
Menschen mit Behinderungen



Faktenblatt:
Besondere Bestimmungen für
private Haushalte



Faktenblatt:
Informationen zu Ihrer Rolle als
arbeitgebende Person



Faktenblatt:
Der IHP in Kürze



Faktenblatt:
Intensivbetreuungsplätze



Faktenblatt:
Bedarfsstufen und Tarife



Faktenblatt:
Kalender der Überförerungsphasen
für Institutionen



Faktenblatt:
BE-Login: Ihr Zugang zu AssistMe



Faktenblatt:
AssistMe für Institutionen



Faktenblatt:
AssistMe für Menschen mit
Behinderungen



Faktenblatt:
Subsidiärfinanzierung



Faktenblatt:
Abrechnung für Menschen mit
Behinderungen



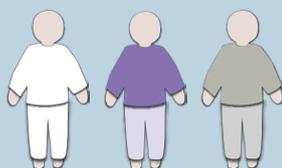
Faktenblatt:
Abrechnung für Institutionen

Von Wohnheimleitung an Menschen
mit Behinderungen zugestellt

Kommunikation
Wohnheim



Web
Social Media
Intranet



* Die Anzahl benötigter Broschüren kann
individuell dem AIS mitgeteilt werden.

→ Alle Unterlagen und Vorlagen finden Sie auf www.be.ch/blg

Nebst der vorliegenden, an Institutionen gerichteten Broschüre ist auch eine Broschüre erhältlich, die sich an Menschen mit Behinderungen richtet, die in einem Wohnheim leben. Diese ist ebenfalls auf www.be.ch/blg zu finden.

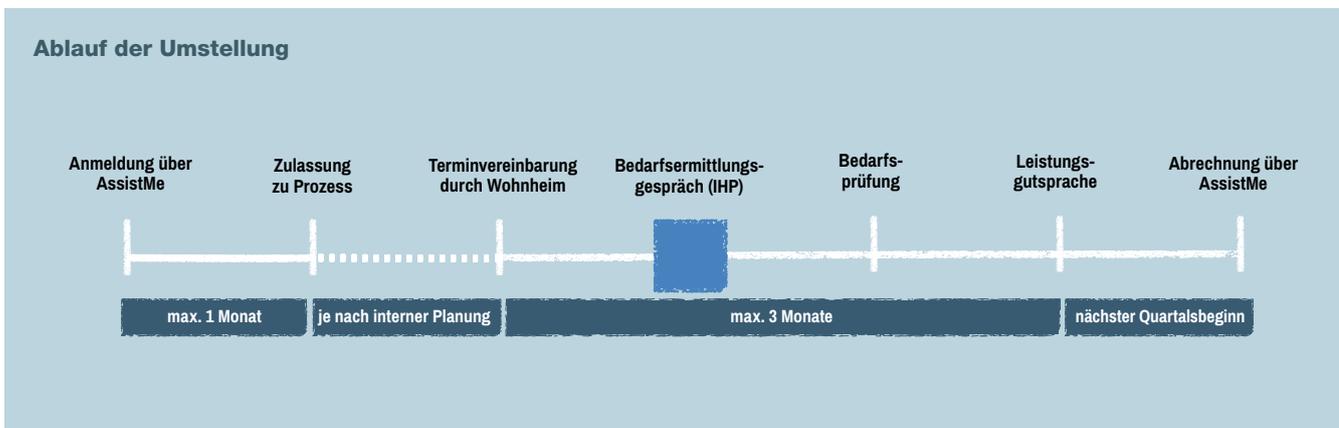
7 Die Umstellung der Finanzierung

Die Umstellung der Finanzierung erfolgt individuell pro Bewohnerin und Bewohner. Im neuen System erfolgt die Abrechnung vollständig über AssistMe.

7.1 Zeitpunkt der Finanzierungsumstellung

Die Finanzierung jeder Person wird individuell umgestellt, sobald die Leistungsgutsprache vorhanden ist. Im Normalfall wird die Finanzierung auf den Beginn des Quartals nach der Bedarfsermittlung umgestellt. Personen, die noch nicht umgestellt sind, werden nach dem bisherigen System finanziert.

Für Sie bedeutet dies konkret: Es gibt eine Phase, in der Sie in Ihrer Institution gewisse Personen bereits im BLG und andere Personen noch nach dem alten System abrechnen.*



* Ausnahme: Institutionen der Kategorie S mit unter 10 Bewohnerinnen und Bewohnern.

7.2 Berechnungs- und Planungsgrundlagen für die Koordination mit den Bewohnerinnen und Bewohnern

Ihre Bewohnerinnen und Bewohner teilen Ihnen mit, an welchen Tagen sie anwesend sind und an welchen nicht bzw. in welcher Form sie wann bei wem Assistenzleistungen beziehen wollen. Um die administrative Arbeit zu erleichtern, gibt es Pauschalbeträge für Tagesstarife sowie An- und Abwesenheiten.

- Durchschnittlicher Tagesstarif: Basierend auf dem ermittelten Unterstützungsbedarf wird für jede Bewohnerin und jeden Bewohner ein Tagesstarif entsprechend der Bedarfsstufe definiert. Die verschiedenen Tarifstufen sind auf einer Liste des Kantons festgehalten.
- An- und Abwesenheitspauschalen: Für jeden Tag wird vom Tagesstarif eine Pauschale für das Wohnheim abgezogen, die abhängig davon ist, ob jemand anwesend oder abwesend ist. Den restlichen Betrag kann die Bewohnerin oder der Bewohner frei vergeben, an das Wohnheim oder etwa auch an externe Dienstleistende.

→ *Weiterführende Dokumente:*

Faktenblatt «Abrechnung für Institutionen»

Faktenblatt «Bedarfsstufen und Tarife»

7.3 Vorbereitungen in der Buchhaltung und der Präsenzkontrolle

Die Einführung von Normkosten bedingt einige Anpassungen in der Buchhaltung. Der Tarif von 135 CHF pro Tag wird neu in die verschiedenen Elemente der nicht-personalen Leistung aufgeteilt: allgemeiner Lebensbedarf, Infrastrukturpauschale Wohnen, weitere nicht personale Leistungen. Zudem müssen Sie den EL-Bezügerinnen und -Bezügern einen Teil für Betreuung in Rechnung stellen. Der Aufenthalt ist auf Dritteltage genau zu dokumentieren und für nicht eingenommene Mahlzeiten erfolgen vorgegebene Abzüge. Bei Abwesenheiten ist zu unterscheiden, ob sie geplant sind oder ob es sich um ungeplante Krankheitsabwesenheiten handelt. Die Präsenzlisten müssen entsprechend darauf abgestimmt werden. Im Bereich Tagesstruktur bleibt das System mit halben und ganzen Präsenztage. Zudem müssen Sie Ansätze pro IHP-Stufe in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur im System hinterlegen wie auch den Zuschlag für die vor- und nachgelagerten Leistungen.

Gut zu wissen

- *Aufenthalt nach Dritteltagen: Der Aufenthalt wird neu nach Dritteltagen berechnet und orientiert sich dabei nach den Mahlzeiten. Ist jemand z.B. zum Frühstück anwesend und verlässt noch vor dem Mittagessen die Institution, gilt dies als ein Drittel eines Aufenthalts. Als ganzer Tag gilt entsprechend ein Aufenthalt, der Frühstück, Mittagessen und Abendessen umfasst.*

7.4 Abrechnen im neuen System

Im neuen System wird die gesamte Rechnungsstellung über AssistMe abgewickelt:

- Sie erstellen monatlich eine Rechnung mit den erbrachten Assistenzleistungen pro Bewohnerin/Bewohner (gemäss Vorlage aus AssistMe). Die Abrechnung enthält die geleisteten Leistungsstunden (Tarif × Anzahl Drittelstage).
- Sie laden die Rechnungen aller Bewohnerinnen und Bewohner in AssistMe.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner geben die Zahlung über AssistMe frei.
- Der Rechnungsbetrag wird jeweils vom Kanton an die Institution überwiesen.

→ *Vorlage für eine Abrechnung: siehe Faktenblatt «Abrechnung für Institutionen»*

Gut zu wissen

- *Initialaufwand für die Anpassung der Rechnungsstellung:* Die Anpassung der Rechnungsstellung erfordert bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern einen gewissen Initialaufwand, denn die erbrachten Leistungen müssen auf der Rechnung jeweils pro Bereich aufgeführt sein (gemäss der Vorlage aus AssistMe).
- *Vergleichbarer Aufwand zu bisherigem System nach der Umstellung:* Ist die Rechnungsstellung für eine Person einmal angepasst, laden Sie im Normalfall monatlich identische Rechnungen in AssistMe. Der Aufwand für die Rechnungsstellung ist nach der Umstellung also vergleichbar mit dem bisherigen System.
- *Abrechnungen ausserhalb von AssistMe:* Die Lebenshaltungskosten (LHK) werden wie bis anhin von den Wohnheimen direkt bei den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt. Bewohnerinnen und Bewohner tragen diese Kosten innerhalb der EL-Obergrenze für Wohnheimaufenthalte selbst.

8 Umgang mit speziellen Settings

Nachfolgend sind Informationen zu den häufigsten Ausnahmesettings aufgeführt. Bei Fragen können Sie direkt mit dem AIS Kontakt aufnehmen.

8.1 Ausserkantonale finanzierte Personen

Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) finanziert werden, haben keine Berechtigung für die Assistenzleistungen gemäss BLG. Als Grundlage für die interkantonale Koordination der Finanzierung wird ihr Unterstützungsbedarf trotzdem in einer Bedarfsermittlung mit dem individuellen Hilfeplan (IHP) abgeklärt. Dies jedoch nicht über die Webapplikation AssistMe, sondern anhand eines iHP-Bogens, welcher von der Homepage des AIS heruntergeladen werden kann. Dem zahlungspflichtigen Kanton werden die Vollkosten pro Bedarfsstufe in Rechnung gestellt.

8.2 Assistenzdienstleistungen ohne BLG-Finanzierung

Personen, die den BLG-Kriterien nicht entsprechen, haben keine Berechtigung für die Assistenzleistungen gemäss BLG. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Personen ohne IV-Rente, deren Aufenthalt vom Sozialdienst angeordnet und finanziert wird, um Personen, deren Aufenthalt von der KESB angeordnet und finanziert wird, oder etwa um Personen, deren Aufenthalt vom Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) im Rahmen der Nothilfe angeordnet und finanziert wird. Als Grundlage für die Koordination der Finanzierung wird ihr Unterstützungsbedarf trotzdem in einer Bedarfsermittlung abgeklärt. Alternativ kann auch die durchschnittliche IHP-Stufe der Institution zur Anwendung kommen.

8.3 Personen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf

Bei speziellen Settings für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf wird ebenfalls eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Basierend auf einer Einzelfallprüfung können Gutsprachen gemacht werden, die über die höchste Finanzierungsstufe gemäss BLG (Bedarfsstufe 20) hinausgehen.

8.4 Personen, die am Pilotprojekt teilgenommen haben

Bei Personen, die am Pilotprojekt teilgenommen haben, wird ebenfalls eine Bedarfsermittlung durchgeführt.

8.5 Werkstätten

Werkstätten sind vom BLG ausgenommen. Sie werden weiterhin über Leistungsverträge finanziert. Es wird keine Bedarfsermittlung für die Zeit gemacht, in welcher Menschen mit Behinderungen in einer Werkstätte tätig sind.

8.6 Personen mit unterschiedlichem Wohn- und Arbeitsort

Bei Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, jedoch in einer Tagesstätte einer anderen Institution beschäftigt sind, wird die Finanzierung je nach Fall individuell geklärt. In der Regel erfolgt die Umstellung der Finanzierung getrennt pro Bereich (Wohnheim/Tagesstätte).

Wie funktioniert AssistMe?

AssistMe ist die Web-Applikation des Kantons Bern, über die die gesamte Umstellung der Finanzierung geregelt wird.

Zentrale Abwicklung aller Anliegen

AssistMe lagert alle Informationen zentral und stellt sicher, dass die Umstellung und der Alltag im neuen Finanzierungssystem effizient laufen und nichts doppelt gemacht werden muss. Dank der digitalisierten Abwicklung haben alle Beteiligten Zugriff auf die für sie relevanten Daten – natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die vorgegebenen Datenschutzbestimmungen dies auch ausdrücklich zulassen.

- Menschen mit Behinderungen melden sich über AssistMe* für die Bedarfsermittlung an, verwalten ihr monatliches Guthaben an Assistenzleistungen, erfassen Dienstleistende und angestellte Personen und geben Rechnungen von Dienstleistenden sowie Lohnzahlungen frei.
- Institutionen registrieren sich bei AssistMe als Leistungserbringer und stellen den Menschen mit Behinderungen über AssistMe Rechnungen.
- Institutionen verwalten in AssistMe die Vergabe interner Rollen, beispielsweise die Fachpersonen Bedarfsermittlung. Zudem besteht die Möglichkeit, Nutzungsbereiche von AssistMe an verschiedene Personen der Institution zu delegieren.

→ *Weiterführende Dokumente:*

Faktenblatt «AssistMe für Institutionen»

Faktenblatt «AssistMe für Menschen mit Behinderungen»

Zugang über BE-Login

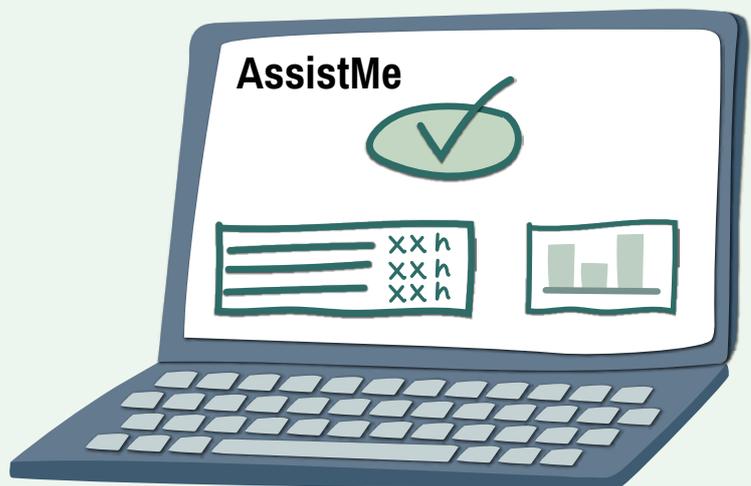
Der Zugang zu AssistMe erfolgt immer über ein persönliches BE-Login. Sämtliche Personen einer Institution, die AssistMe nutzen, müssen daher über ein BE-Login verfügen. Das BE-Login ist ein verifiziertes Login des Kantons Bern, das über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung (Passwort und SMS-Code, Code von gedruckter Codekarte oder Bestätigung über die BE-Login App) funktioniert. Mit dem BE-Login kann man nicht nur AssistMe, sondern auch andere Web-Applikationen des Kantons (z.B. TaxMe) nutzen.

BE-Login erstellen

Falls Sie noch kein BE-Login haben, können Sie es unter folgendem Link erstellen:
www.be.ch/belogin

→ *Weiterführende Dokumente: Faktenblatt «BE-Login: Ihr Zugang zu AssistMe»*

* Durch das BLG sind Assistenzdienstleistende, Wohnheime, andere betreute kollektive Wohnformen, Tages- und Werkstätten, Fachpersonen Bedarfsermittlung, die BPS, das AIS und weitere Beteiligte des Kantons Bern zur Nutzung von AssistMe verpflichtet. Menschen mit Behinderungen sind von dieser Pflicht ausgenommen. Aufgrund der hohen Benutzerfreundlichkeit und der guten Erfahrungen im Pilotprojekt wird jedoch empfohlen, AssistMe zu nutzen.



Weiterführende Dokumente

Für die Umstellung der Finanzierung stehen Ihnen verschiedene Dokumente, Vorlagen und Faktenblätter zur Verfügung. Das Material deckt verschiedene Bereiche der Überführungsphase ab und soll Ihnen dabei helfen, diese so einfach wie möglich zu gestalten.

- Musterbrief Standard für Bewohnende
 - Broschüre «Umstellung der Finanzierung von Assistenzdienstleistungen. Anleitung für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim wohnen»

 - Faktenblatt
«Vorbereitung auf das Bedarfsermittlungsgespräch für Menschen mit Behinderungen»
 - Faktenblatt «Besondere Bestimmungen für private Haushalte»
 - Faktenblatt «Informationen zu Ihrer Rolle als arbeitgebende Person»
 - Faktenblatt «Der IHP in Kürze»
 - Faktenblatt «Intensivbetreuungsplätze»
 - Faktenblatt «Kalender der Überführungsphasen für Institutionen»
 - Faktenblatt «Bedarfsstufen und Tarife»
 - Faktenblatt «BE-Login: Ihr Zugang zu AssistMe»
 - Faktenblatt «AssistMe für Institutionen»
 - Faktenblatt «AssistMe für Menschen mit Behinderungen»
 - Faktenblatt «Subsidiärfinanzierung»
 - Faktenblatt «Abrechnung für Menschen mit Behinderungen»
 - Faktenblatt «Abrechnung für Institutionen»
 - Faktenblatt «Informationen zur Vorbereitung auf die individuelle Bedarfsermittlung für Institutionen»

 - Mustertext interne Kommunikation (Mitarbeitende)
 - Mustertext News für auf Website
 - Mustertext Newsletterbeitrag
- Sämtliches Material steht Ihnen unter folgendem Link als Download zur Verfügung:
www.be.ch/blg

Links

Online sind zudem weitere Dokumente und Informationen rund um die Einführung des BLG erhältlich.

Hier eine Auswahl nützlicher Links:

- Unterlagen, Vorlagen und Downloads: www.be.ch/blg
- Berner Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (BFF): www.bffbern.ch

Weitere Informationen und Unterstützung

In diesem Dokument sind die wichtigsten Informationen zur Systemumstellung aufgeführt.

Weitere Informationen finden Sie auf: www.be.ch/blg

Hinweis für Institutionen, die im ersten Semester 2024 umstellen

Sie haben bereits Vorabinformationen zur Umstellung erhalten. Das vorliegende Dokument gibt einen Überblick über die Systemumstellung und beinhaltet deshalb auch Informationen, die Sie bereits kennen.

Hinweis für begleitete Privathaushalte mit bis zu 3 Bewohnerinnen und Bewohnern

Dieses Dokument gilt **nicht** für begleitete Privathaushalte mit bis zu 3 Bewohnerinnen und Bewohnern. Menschen mit Behinderungen, die in Privathaushalten leben, können das Dokument «Anleitung für Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen» konsultieren (downloadbar unter: www.be.ch/blg).

Hinweis für Werkstätten

Dieses Dokument gilt **nicht** für Werkstätten. Diese werden weiterhin über Leistungsverträge finanziert, die Auszahlung erfolgt direkt vom Amt für Integration und Soziales (AIS).

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Tel. +41 31 635 22 42
info.blg@be.ch

www.be.ch/blg